

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
5/1995/P
12.01.1996

auf Antrag des SPD-Ortsvereins L,

vertr. durch den Vorsitzenden K[1] und die stellvertretende Vorsitzende S

- Antragsteller und Berufungsgegner -

g e g e n

1. K[2]

2. K[3]

- Antragsgegner und Berufungsführer -

Beistand für den Antragsgegner zu 2.: H

Beigeladen: SPD-Landesverband B, vertr. durch den Vorsitzenden R

hat die Bundesschiedskommission nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 12. Januar 1996 in Potsdam in ihrer Sitzung am 19. März 1996 in Bonn unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender

Hannelore Kohl, Stellvertr. Vorsitzende

Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertr. Vorsitzender

beschlossen:

Die Berufung der Antragsgegner gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission B vom 28.6.1995 wird zurückgewiesen. Es wird festgestellt, daß K[2] und K[3] nicht mehr Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sind.

Gründe

I.

Der 1955 geborene Antragsgegner zu 1. ist seit März 1990, der 1949 geborene Antragsgegner zu 2. seit November 1989 Mitglied der SPD. Die beiden Antragsgegner sind bei der letzten Kommunalwahl über die Liste der SPD zu Gemeindevertretern der Gemeinde L, gewählt worden. Gleichwohl arbeiteten sie von Anfang an nicht in der SPD-Fraktion mit, sondern gründeten eine eigene Fraktion unter dem Namen "Unabhängige Gemeindevertreter". Vermittlungsbemühungen im Ortsverein, wieder zu einer Zusammenarbeit zu kommen, blieben erfolglos. Der Antragsgegner zu 2. ist zugleich Mitglied des Kreistages, wo er in der SPD-Fraktion mitarbeitet, ohne daß seine Arbeit dort von irgendeiner Parteigliederung beanstandet wird. Im Gründungsstadium hatte der antragstellende Ortsverein 12 Mitglieder, von denen jetzt nur noch zwei der Partei angehören. Heute besteht der Ortsverein aus 31 Mitgliedern.

Entsprechend dem Antrag des Antragstellers schloß die Schiedskommission beim Unterbezirk O die Antragsgegner nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 21.12.1994 gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 4 OrgStatut aus der Partei aus. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, daß sich beide eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig gemacht hätten, indem sie eine eigene Fraktion in der Gemeindevertretung gebildet hätten. Beide seien nicht bereit, sich ohne Erfüllung bestimmter Bedingungen - daß nämlich ein anderes, inzwischen parteiloses Fraktionsmitglied aus der Fraktion ausscheide - der SPD-Fraktion anzuschließen. Das Aufstellen miteinander konkurrierender Listen würde die SPD unglaubwürdig machen. Sowohl die Lokalpresse als auch der politische Gegner nutzten diese Gelegenheit, den Ortsverein insgesamt in Frage zu stellen. Die Antragsgegner seien nicht bereit, die Mehrheitsverhältnisse im Ortsverein zu akzeptieren. Zwar sei sich die Schiedskommission darin einig, daß der seinerzeit in L durchgeführte Wahlkampf durchaus Anlaß zur Kritik geboten habe. Dies könne aber das Verhalten der Antragsgegner nicht rechtfertigen, sondern allenfalls bis zu einer gewissen Grenze verständlich machen. Wegen des Verhaltens der Antragsgegner werde eine glaubwürdige Kommunalarbeit des Ortsvereins L unmöglich gemacht, da beide Fraktionen häufig gegensätzlich abstimmten und dies auch in den öffentlichen Sitzungen entsprechend begründeten. Die Antragsgegner betrieben ihre eigene Kommunalpolitik und entzögen sich der Willensbildung im Ortsverein und in der SPD-Fraktion. Angesichts des Beharrens auf dieser Position sei der Ausschluß der Antragsgegner der einzige Weg, auf ihr parteischädigendes Verhalten angemessen zu reagieren. Nur so könne deutlich gemacht werden, daß die SPD in der Gemeindevertretung allein durch die SPD-Fraktion vertreten werde.

Die Berufung der Antragsgegner - mit der sie ihre Parteibücher vorlegten - wurde von der Landesschiedskommission des SPD-Landesverbandes B nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 20.6.1995 mit Entscheidung vom 28.6.1995 zurückgewiesen. Die Unterbezirksschiedskommission sei zutreffend davon ausgegangen, daß die Voraussetzungen für einen Ausschluß nach § 35 Abs. 3 OrgStatut erfüllt seien. Zwar könne dabei - entgegen der Auffassung der Unterbezirksschiedskommission - § 20 Abs. 1 SchiedsO i.V.m. § 6 OrgStatut nicht angewendet werden, da die Bildung einer "Unabhängigen Fraktion" von zwei SPD-Mitgliedern neben der starken übrigen SPD-Fraktion nicht die Voraussetzungen des § 6 erfülle, weil es sich weder um eine gegen die SPD gerichtete Partei noch eine solche Vereinigung handele. Jedoch sei der Tatbestand des § 35 Abs. 3 OrgStatut erfüllt, weil die Antragsgegner ein wesentliches Merkmal einer erfolgreichen Parteiarbeit nicht anerkennen wollten, nämlich daß die Mehrheit die Willensbildung festlege und eine Minderheit dies akzeptieren müsse. Allerdings sei schon kritikwürdig, daß der Ortsverein L mit einem Gemeindevorsteher und parteilosen Fraktionsmitglied in der eigenen Fraktion zusammenarbeite, dem vom Landesvorstand der SPD wegen parteischädigenden Verhaltens der Austritt empfohlen worden sei, und zu einer Trennung nicht gewillt sei. Dies sei einer der wesentlichen Gründe für die Zerwürfnisse im Ortsverein gewesen. Andererseits könne dies das Verhalten der Antragsgegner, da diese in dieser Frage Mehrheitsentscheidungen unter keinen Umständen akzeptieren wollten, nicht so weit entschuldigen, daß eine andere Entscheidung hätte getroffen werden können.

Mit am 17.7.1995 eingegangenem Schreiben vom 6.7.1995, als Einschreiben postalisch abgestempelt am 13.7.1995, haben die Antragsgegner gegen diese frühestens am 3.7.1995 abgesandte Entscheidung bei der Bundesschiedskommission Berufung eingelegt, die sie mit am 31.7.1995 eingegangenem Schreiben vom 23.7. 1995 begründet haben. Sie machen geltend, daß ihre Forderung, die Zusammenarbeit mit dem im Dezember 1993 wegen undemokratischem und parteischädigendem Verhalten aus der SPD ausgeschlossenen Fraktionsmitglied V zu beenden, nicht unbillig sei. Solange dieser weiterhin der Fraktion angehöre und im Ortsverein eine dominante Rolle spiele, könnten sie der Fraktion nicht beitreten. Ihr Verhalten sei keineswegs gegen die SPD und deren Fraktion gerichtet; dies könnte anhand der Protokolle der Gemeindevertretung nachgewiesen werden. Der Antragsteller bleibe jeden Nachweis für seine Vorwürfe schuldig. Sie bemühten sich, in den zur Debatte stehenden Sachfragen fachbezogen, sachlich und im Einklang mit ihrem Gewissen zu entscheiden.

Die Antragsgegner beantragen,

die Entscheidung der Landesschiedskommission zu überprüfen.

Der Antragsteller beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Er nimmt zur Begründung auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidungen Bezug, wobei seiner Meinung nach der Auslegung des § 20 Abs. 1 SchiedsO i.V.m. § 6 OrgStatut durch die Unterbezirksschiedskommission der Vorzug zu geben sei. Die Landesschiedskommission habe den Ortsverein kritisiert, ohne sich jemals vor Ort ein Bild über die Stimmung und die Auswirkungen des Verhaltens der Antragsgegner gemacht zu haben. Eine solche Maßregelung des Mehrheitswillens in L stehe ihr nicht zu.

Die Antragsgegner verweigerten seit über 22 Monaten die Mitarbeit in der Fraktion. In dieser Zeit sei in Zusammenarbeit mit dem parteilosen Fraktionsmitglied und Gemeindevertretervorsitzenden mehr sozialdemokratische Arbeit geleistet worden als in der ganzen Zeit "des Aufbaus" davor. Daß die Antragsgegner permanent gegen Beschlußvorlagen der SPD polemisierten und gegen sie abstimmten, irritiere die Wähler in L sehr.

Auf Nachfrage der Bundesschiedskommission hat der Landesverband B mitgeteilt, daß sich im Vorfeld der Kommunalwahl 1993 der damalige Genosse V darum bemüht habe, in L als Bürgermeisterkandidat nominiert zu werden; er sei jedoch der Gegenkandidatin K[3] unterlegen. Daraufhin habe er sich als Einzelbewerber um das Bürgermeisteramt beworben. Ihm seien vom Landesgeschäftsführer Sofortmaßnahmen angedroht worden, falls er seine Kandidatur nicht zurückziehe; daraufhin habe er diese aufrechterhalten, sei aber aus der Partei ausgetreten. Er sei nicht als Bürgermeister gewählt worden; die Fraktion akzeptiere jedoch seine Mitarbeit weiterhin, die auch von der Mehrheit im antragstellenden Ortsverein als positiv angesehen werde.

Die Bundesschiedskommission hat am 12.1.1996 in P eine mündliche Verhandlung durchgeführt und versucht, zwischen den Beteiligten eine gütliche Einigung herbeizuführen. Der von der Bundesschiedskommission unterbreitete Vergleichsvorschlag wurde jedoch von den Antragsgegnern in seinem wesentlichen Punkt (Niederlegung der Mandate im Gemeinderat) nicht angenommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten verwiesen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

Nachdem die von der Bundesschiedskommission in der mündlichen Verhandlung unternommenen Bemühungen, zu einer einvernehmlichen Beendigung des Verfahrens zu gelangen, ebenso erfolglos geblieben sind wie andere vergleichbare Bemühungen im Vorfeld bzw. in der Vorinstanz, mußte entschieden werden.

Danach bleibt die fristgerecht eingegangene und begründete Berufung der Antragsgegner ohne Erfolg.

Die Bundesschiedskommission teilt - in Anwendung der Maßstäbe, wie sie in der Vergangenheit in vergleichbaren Fällen angelegt wurden - die Einschätzung der Landesschiedskommission, daß das Verhalten der Antragsgegner im Ergebnis angemessen nur mit dem Parteiausschluß sanktioniert werden kann.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers hat die Landesschiedskommission bei ihrer Entscheidung allerdings zu Recht nicht auf die Vorschrift des § 6 OrgStatut i.V.m. § 20 SchiedsO zurückgegriffen, denn der Austritt aus der SPD-Fraktion nach erfolgter Wahl und die Bildung einer eigenen Fraktion kann nicht ohne weiteres der "Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei" bzw. der "Tätigkeit, Kandidatur oder Unterschriftsleistung" für eine solche gleichgesetzt oder als eine "Vereinigung, die gegen die SPD wirkt," angesehen werden.

Das Verhalten der Antragsgegner stellt jedoch einen so erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei dar (§ 35 Abs. 1 OrgStatut) und hat der SPD so schweren Schaden zugefügt, daß der Ausschluß gerechtfertigt ist (§ 35 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 OrgStatut). Daran vermag auch die Würdigung der Gründe, durch die sich die Antragsgegner zu ihrem Verhalten veranlaßt gesehen haben, nichts zu ändern.

Wie sich aus zahlreichen Entscheidungen der Bundesschiedskommission in der Vergangenheit ergibt, ist ein Fraktionsaustritt - und dem steht es gleich, wenn sich auf der SPD-Liste gewählte Gemeindevertretungsmitglieder gar nicht erst der SPD-Fraktion anschließen - schon mehrfach als schwerwiegender Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei gewertet und in der Mehrzahl der Fälle mit einem Parteiausschluß geahndet worden, weil ein solcher Schritt in besonderer Weise geeignet ist, in der Öffentlichkeit das Bild einer völlig zerstrittenen Partei zu befestigen (vgl. z.B. Entscheidungen vom 5. März 1979, vom 4. Juni 1986 - 3/1986/P; vom 11. Juni 1988 - 5/1988/P; vom 31. Mai 1990 - 4/1990/P; vom 24. April 1992 - 10/1991/P und 11/1991/P; vom 15. November 1992 - 3/1992/P und vom 23. August 1993 - 2/1993/P). Dabei ist nach ständiger Rechtsprechung der Begriff des Schadens nicht im materiellen Sinne zu verstehen.

Dieser Eindruck in der Öffentlichkeit wird erst recht verstärkt, wenn die Betroffenen in einem anderen Zusammenschluß - wie einer neu gegründeten Fraktion - innerhalb der Gemeindevertretung nach außen wirken, zugleich aber auf ihre SPD-Mitgliedschaft verweisen und in Anspruch nehmen, "die eigentliche SPD-Politik zu machen", während sie die Partei und die Fraktion sowie das Verhalten der diese repräsentierenden Personen, aber auch Sachinhalte kritisieren. In einem solchen Fall ist für Außenstehende nicht mehr erkennbar, welche Politik die SPD vor Ort tatsächlich vertritt und wer legitimiert ist, diese umzusetzen. Dies ist dem Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit in höchstem Maße abträglich und kann - unabhängig von der konkreten Situation, zumal die Bundesschiedskommission ohnehin nicht darüber urteilen kann, welche Auffassung zu örtlichen Problemen "die richtige" ist - nicht hingenommen werden.

Dabei ist für die Bundesschiedskommission insbesondere auch das Ansehen der Partei insgesamt und in der Region von besonderer Bedeutung; würde es hingenommen, daß allerorts ähnliche parteiinterne Konflikte in dieser Form gelöst würden, böte die Partei ein solches Bild der Zerrissenheit, daß ihre Funktionsfähigkeit und Wählbarkeit grundsätzlich in Frage gestellt würde. Die SPD ist darauf angewiesen, sich bei ihrem kommunalen Wirken vor Ort, bei dem sie durch ihre Gemeindevertreter repräsentiert ist, der Öffentlichkeit als Einheit darzustellen. Für die Wählerinnen und Wähler muß deutlich werden können, welche allgemeinen Ziele die SPD verfolgt und welche Auffassungen sie zu einzelnen Fragen vertritt. Das schließt nicht aus, daß eine solche Position bisweilen erst nach längerer interner - oft auch kontroverser - Diskussion gefunden wird.

Es kann aber nicht hingenommen werden, daß verschiedene Gruppierungen mit unterschiedlichen Standpunkten innerhalb der Partei sich bis in das Kommunalparlament hinein auch nach außen hin sichtbar organisatorisch getrennt in Form unterschiedlicher Fraktionen wiederfinden.

Das bedingt notwendigerweise, daß innerhalb der Partei Kompromisse geschlossen bzw. Mehrheitsentscheidungen akzeptiert werden, mag dies im Einzelfall auch schwerfallen und die Minderheit sich subjektiv "im Recht" fühlen oder gar begründeten Anlaß zur Kritik an einer "Mehrheitsentscheidung" haben.

Der Art und Weise, wie parteiintern eine solche Auseinandersetzung geführt wird, sind insbesondere dann Grenzen gesetzt, wenn das Auftreten und Wirken in der Öffentlichkeit - hier im Kommunalparlament - betroffen ist. Ein Fraktionsaustritt unter Gründung einer eigenen Fraktion jedenfalls ist in der Regel keine hinzunehmende Form der Fortführung einer innerparteilichen Kontroverse.

Gleichwohl ist ein Parteiausschluß nicht absolut zwingende Folge eines Fraktionsaustritts; vielmehr muß in jedem Einzelfall der Sachverhalt umfassend gewürdigt und abgewogen werden (vgl. Entscheidung vom 25. Januar 1990 - 12/1989/P).

Bei dieser Wertung gelangt die Bundesschiedskommission zum gleichen Ergebnis wie die Landesschiedskommission; die von den Antragsgegnern für ihr Verhalten angeführten Gründe können sie nicht so weit entschuldigen, daß von der Maßnahme des Parteiausschlusses abgesehen werden könnte.

Schwerwiegend ist der für die Partei entstandene Schaden hier insbesondere deswegen, weil durch die auf dem Ausscheren der Antragsgegner beruhende Veränderung der Mehrheitsverhältnisse die kommunalpolitischen Wirkungsmöglichkeiten der SPD stark geschwächt worden sind.

Die Antragsgegner sind nur dann zu einer Rückkehr in die Fraktion bereit, wenn diese - und damit auch die Mehrheit im Ortsverein ihrerseits die von ihnen aufgestellten Bedingungen in vollem Umfang erfüllt, sich nämlich von einem parteilosen Fraktionsmitglied, das zugleich Gemeindevertretervorsitzender ist, zu trennen. Damit werden von ihnen - worauf die Landesschiedskommission zutreffend hingewiesen hat - die Folgen nicht akzeptiert, die sich daraus ergeben, daß sich innerhalb der Partei vor Ort die Mehrheitsverhältnisse geändert haben und diese Zusammenarbeit als positiv bewertet wird. Zwar ist sicher die Art und Weise, wie es zu dieser Entwicklung gekommen ist, von der Landesschiedskommission zu Recht kritisiert worden. Wäre es, wie die Antragsgegner es zunächst dargestellt haben, so, daß die Partei das frühere Mitglied V wegen seiner Gegenkandidatur gegen die seinerzeit noch mit innerparteilicher Mehrheit aufgestellte Bürgermeisterkandidatin ausgeschlossen hätte, könnte in der Tat eine derart enge Zusammenarbeit nicht akzeptiert werden, mag sie jetzt auch von einer Mehrheit vor Ort getragen werden. Es geht nicht an, innerhalb eines bereits laufenden Wahlkampfes die eigene, vom Ortsverein schließlich mit Mehrheit gewählte Kandidatin einfach deswegen fallenzulassen, weil sich Veränderungen in der Mitgliederzahl und daraus folgend andere Mehrheitsverhältnisse ergeben haben. Von daher besteht ein gewisses Verständnis für die Enttäuschung, die die ursprünglichen (Gründungs-) Mitglieder eines SPD-Ortsvereins in der DDR empfinden, wenn sie durch später Eintretene und Zugezogene gleichsam "entmachtet" und an den Rand gedrängt werden.

Gleichwohl kann Folge daraus nicht sein, den Antragsgegnern zuzubilligen, nunmehr nach erfolgter Wahl gleichsam ihre eigene SPD-Politik zu machen. Sie mußten sich entscheiden, ob sie die gemeinsamen Ziele innerhalb der Partei weiterverfolgen wollen, was verlangte, die nunmehr gegebenen Verhältnisse jedenfalls insoweit zu akzeptieren, als eine Spaltung nicht nach außen getragen wird oder ob sie selbständig Politik machen wollen. Dies kann dann aber nicht mehr als Mitglieder der SPD geschehen.

Dabei kann zugunsten des Antragsgegners zu 2. auch nicht entscheidend ins Gewicht fallen, daß dieser in der Kreistagsfraktion der SPD offenbar unbeanstandet mitarbeitet und auf Kreisebene überhaupt vergleichbare Probleme nicht auftreten. Es kann nicht allein der Entscheidung eines Mitglieds überlassen bleiben, auf welcher Arbeitsebene es die Tätigkeit der übrigen Genossinnen und Genossen akzeptiert.